

Bei den mißhandelten Frauen könnten sich die Hoffnungen verstärken, daß sich die Mißhandler durch die Trainingskurse positiv verändern. Unsere Befürchtungen sind, daß Frauen länger als bisher in Mißhandlungsbeziehungen bleiben, ohne eine grundlegende Veränderung ihrer Situation. Frauen könnten in Legitimationszwang geraten, wenn sie trotz der Bereitschaft der Mißhandler, am sozialen Trainingskurs teilzunehmen, die „Familie verlassen“.

Denn sie wissen nicht, was sie tun?

In der vorliegenden Studie wird davon ausgegangen, daß die beteiligten Institutionen (Polizei, Justiz etc.) bei ausreichender gegenseitiger Informationsweitergabe und Zusammenarbeit mit anderen Projekten alle guten Willens wären, effektive Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen zu ergreifen. Die Grenzen einer Zusammenarbeit aber sind erfahrungsgemäß sehr eng. Die langjährige Arbeit von Frauenhäusern bezog immer auch Aufklärungsarbeit von Polizei und Justiz mit ein. Dennoch wird immer wieder deutlich, daß die Behörden nicht im Interesse von mißhandelten Frauen arbeiten.

Die Frage der Kooperationsbereitschaft der Polizei anhand eines Interviews mit zwei Polizisten und einem Schutzbereichsleiter abschließend zu klären, erscheint uns sehr vermessen. An dieser Stelle möchten wir anmerken, daß auch schon zahlreiche Ehefrauen von Polizisten in Frauenhäuser flüchten mußten.

Es hat sich immer wieder bestätigt, wie wichtig die absolute Anonymität des Frauenhauses für den Schutz der Bewohnerinnen ist. Auch unser Konzept, keine Informationen über Frauen weiterzugeben, hat sich bewährt, denn die betroffene Frau soll immer selbst entscheiden können, welche Informationen über ihr Leben sie wem zugänglich machen will. Wir halten also dieses angestrebte Netzwerk mit seiner absoluten Transparenz für im höchsten Maße gefährlich, denn es stellt das Selbstbestimmungsrecht der Frauen in Frage. Frauen werden verwaltet und haben nicht mehr die Entscheidungsgewalt über die Informationsweitergabe.

GIP ist ein Modell, das u.a. Frauenhäuser in hohem Maße in die angestrebte Arbeit mit einbeziehen will. Dabei wurden jedoch nicht die Erfahrungen der Frauenhäuser erfragt und in die konzeptionellen Überlegungen mit einbezogen. Auch über die Ergebnisse des Forschungsprojekts wurde nicht mit den Frauenhäusern diskutiert. Da wir, wie eingangs erwähnt, einen konzeptionellen Widerspruch zwischen dem GIP-Modell und der Arbeit autonomer Frauenhäuser sehen, ist eine Zusammenarbeit ausgeschlossen. Wir lehnen die Einrichtung von Projekten, die nach dem GIP-Modell ausgerichtet sind, grundsätzlich ab.

Unsere Forderungen können daher nur lauten:

Die bisherige Arbeit der Beratungsstellen, Frauenhäuser und anderer Frauenprojekte, die sich unmißverständlich und parteilich für die Interessen der Frauen und Mädchen unserer Gesellschaft einsetzen, muß verstärkt materiell und ideell unterstützt und gefördert werden, damit die Arbeit in diesem Bereich ausgeweitet und auf stabile Grundlagen gestellt wird.

Urteil

BGH, §§249, 253, 847 BGB; 328, 722 ZPO; Art. 5 I 2, 38 EG BGB

Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen (hier: US-amerikanischen) Schmerzensgeldurteils im Inland.

Kann ein ausländisches Urteil wegen einzelner Ansprüche im Inland nicht für vollstreckbar erklärt werden, so hindert das die Vollstreckbarerklärung im übrigen nicht.

Bei Anwendung des §328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist auch auf Ausmaß und Bedeutung der Inlandsbeziehung des Sachverhalts abzustellen, der dem ausländischen Urteil zugrunde liegt.

Gewährt das ausländische Recht einen Anspruch auf Ersatz von Heilungskosten ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte gegenwärtig die bestimmte Absicht hat, sich der Heilbehandlung zu unterziehen, so begründet das kein Anerkennungshindernis im Sinne von §328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Spricht ein zuständiges ausländisches Gericht dem ausländischen Prozeßbevollmächtigten des obliegenden ausländischen Klägers aufgrund des dort

geltenden Rechts ein Erfolgshonorar von 40% aller eingehenden Schadensersatzleistungen zu, so begründet das für sich allein in Deutschland kein Anerkennungshindernis.

Ein US-amerikanisches Urteil auf Strafschadensersatz (punitive damages) von nicht unerheblicher Höhe, der neben der Zuerkennung von Ersatz für materielle und immaterielle Schäden pauschal zugesprochen wird, kann insoweit in Deutschland regelmäßig nicht für vollstreckbar erklärt werden.

In Deutschland kann ein ausländisches Urteil unabhängig davon für vollstreckbar erklärt werden, ob es Art. 5 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 38 EGBGB entspricht. (Auszug aus den amtlichen Leitsätzen)

Ein US-amerikanisches Urteil auf Zahlung eines für inländische Verhältnisse außerordentlich hohen Schmerzensgeldbetrages (damages for pain and suffering) kann bei geringer Inlandsbeziehung gleichwohl anerkannt werden.

BGH, Urt. v. 4. Juni 1992 – IX ZR 149/91 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt, ein US-amerikanisches Schadensersatzurteil in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar zu erklären. Er ist Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Beklagte hat seit der Geburt die deutsche und erwarb dazu die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Beide Parteien lebten in Stockton/Kalifornien.

Am 30. Mai 1984 verließ der Beklagte, der von einem US-amerikanischen Gericht wegen sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, die USA. Er lebt nunmehr in Deutschland, wo er über Grundvermögen verfügt.

Durch Urteil des Superior Court of the State of California in and for the County of San Joaquin (im folgenden: Superior Court) vom 24. April 1985 wurde dem – 1968 geborenen – Kläger unter dem Decknamen „John Doe“ gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von US-Dollar 750.260 zuerkannt. Das Urteil enthält keine ins einzelne gehende Darstellung des ihm zugrundeliegenden Sachverhalts und der Entscheidungsgründe. Jedoch erschließt sich aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung vor dem Superior Court, daß der Verurteilung sexuelle Verfehlungen des Beklagten gegenüber dem zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alten Kläger in Stockton zugrunde liegen (gemeinsames Masturbieren in fünf Fällen) und daß sich die gesamte, dem Kläger zugesprochene Urteilssumme zusammensetzt aus US-Dollar 260 als Ersatz für Heilaufwendungen (past medical damages) (1), US-Dollar 100.000 für künftige medizinische Versorgung (future medical) (2), US-Dollar 50.000 für eine voraussichtlich erforderliche Unterbringung des Klägers (cost of placement) (3), US-Dollar 200.000 für erlittene Ängste, Schmerzen, Leiden und sonstige Schäden dieser Art (anxiety, pain, suffering and general damages of that nature) (4) und US-Dollar 400.000 Strafschadensersatz (exemplary and punitive damages) (5). Ferner ordnete der Superior Court in seinem Urteil an, daß dem amerikanischen Rechtsanwalt des Klägers 40% aller Gelder zustehen, die dieser im Namen des Klägers von dem Beklagten erhalte (6).

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der BGH das US-Urteil bzgl. der Positionen 1), 2), 3) und 4), insgesamt in Höhe von US-Dollar 350.260 für vollstreckbar erklärt.

Brief an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag Betr.: Strafrechtsänderungsgesetz – Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen

*Sehr geehrter Herr Dr. Eylmann,
kürzlich ist mir bekannt geworden, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages nun über die Vorschläge zur Änderung der Verjährungsbestimmungen im Falle von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen berät. Aus diesem Grunde wende ich mich heute an Sie; da ich bedauerlicherweise in meiner Praxis häufig mit der Vertretung von kindlichen oder jugendlichen Opfern von Sexualstraftaten befaßt bin, erlaube ich mir, Ihnen nachfolgende Überlegungen zur Kenntnis zu geben.*

A.

Die bisherige Rechtslage führt bei Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen in nicht wenigen Fällen dazu, daß den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden wegen eingetretener Verjährung ein Tätigwerden versagt ist. Dies trifft vor allem für die tatbestandliche Verwirklichung des § 176 StGB zu, auf den im folgenden im wesentlichen abgestellt werden soll.

So wurde kürzlich in einem Verfahren vor dem Landgericht Essen das Verfahren gegen einen Vater gem. § 260 Abs. 3 StPO eingestellt, der angeklagt war, an seiner leiblichen Tochter im kindlichen Alter jahrelang sexuelle Handlungen – intensiver Art – begangen zu haben; die Tochter war erst nach räumlicher Trennung vom Vater und Aufnahme des Studiums im Alter von 22 Jahren dazu in der Lage gewesen, Strafanzeige zu stellen – zu spät, wie sich dann aufgrund der geltenden Verjährungsbedingungen erwies.

Wegen des nicht unerheblichen Anteils leiblicher Väter unter den Tätern von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen – zumeist Mädchen – soll im weiteren begründet werden, daß in Orientierung an der Vorschrift des § 204 BGB eine Verjährung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, also dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen sollte, also § 78a Abs. 1 StGB wie folgt gefaßt werden sollte:

„Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.“

Das Strafgesetzbuch läßt eine Vorschrift über die Berücksichtigung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Täter und Opfer bei der Frage der Verjährung vermissen. Hierbei handelt es sich um eine ersichtliche Gesetzeslücke.